

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 56/15 B

L 2 R 118/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 KR 254/03 (SG Stade)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
5.,



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. November 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10 626 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden der Beklagten, worin diese wegen Beschäftigung des Beigeladenen zu 1. in der Zeit vom 1.10.2000 bis 28.6.2002 Versicherungspflicht feststellte.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin - einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 18.11.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 1. Die Klägerin macht in der Beschwerdebegründung vom 23.2.2016 ausschließlich das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Das Urteil des LSG beruhe "auf einer Verletzung des § 103 SGG i. V. m. § 128 Abs. 2 SGG und Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (MRK)".
- 5 Einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet die Klägerin nicht in einer den Zulässigkeitsanforderungen entsprechenden Weise (*zu den Anforderungen an die Bezeich-*



nung eines solchen Verfahrensmangels s exemplarisch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4; jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff). Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung aber nicht.

6 a) Die Klägerin führt auf Seite 2 ff der Beschwerdebegründung ua aus:

"Das LSG hatte seine Rechtsauffassung, dass die Berufung wegen angeblich fehlender Aktivlegitimation des unterzeichneten Prozessbevollmächtigten und alleinvertretungsberechtigtem Gesellschafters der Widerspruchsführerin und Klägerin, sowie Rechtsnachfolger der aufgelösten GbR aus 'Dr. S. und B. N.' angeblich unzulässig sei, zu keinem Zeitpunkt während des Verfahrens, oder nach Eingang/Einlegung der Berufung, bis zur Urteilsverkündung über fast 5 Jahre (!) bekannt gegeben, sodass der Klägerseite rechtliches Gehör, bei welchem die Aktivlegitimation durch Zeugen- und Dokumentenbeweis dargelegt und nachgewiesen werden kann verfahrensfehlerhaft vom LSG nicht eingeräumt wurde. (...) Hierüber hätte das LSG mit Sicherheit den Beteiligten bereits unmittelbar nach Eingang der Berufung bei dem LSG - spätestens aber im März 2015 vor Beiladung des Beigeladenen zu 1. - Kenntnis geben müssen und gem. dieser angeblich - nach Ansicht des LSG - zutreffenden Rechtsauffassung, dass eine Aktivlegitimation des die Berufung einlegenden Rechtsanwalts Dr. S. nicht vorlag und damit die prozessuale Grundlage für ein Berufungsverfahren von Anfang an fehlte, ohne Verzögerung Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumen müssen, nachdem der Klägerseite hierzu rechtliches Gehör gewährt worden war. (...) Das LSG verkündete für die Klägerseite unter Verletzung des Art. 103 GG, Art. 6 MRK ein sog. 'Überraschungsurteil'. (...) Das bedeutet, dass das LSG rechtsfehlerhaft in einem bereits angeblich von Anfang an unzulässigen Berufungsverfahren den Parteien einen Teilvergleich vorschlägt, dessen Inhalt in einem nach Auffassung des LSG unzulässigen Berufungsverfahren die Zulässigkeit der Berufung hätte keineswegs wiederherstellen können, wobei in den Positionen '2.' bis '6.' des Teilvergleichsvorschlages durch das LSG exakt die gleichen Rechts- und Tatsachenfeststellungen aufgezeigt werden, welche gerade einer angeblich nicht vorhandenen Aktivlegitimation und Unzulässigkeit der Berufungseinlegung entgegenstehen und die Urteilsgründe des LSG hierdurch konterkariert werden. (...)"

7 Dadurch zeigt die Klägerin eine von ihr offenbar geltend gemachte Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) nicht gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG auf. Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt insbe-



sondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Eine unzulässige Überraschungsentscheidung liegt vor, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine unerwartete Wende gibt, mit der auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung mehrerer vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*stRspr, BVerfGE 84, 188, 190; 86, 133, 144 f; 98, 218, 263; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 S 23; BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 RdNr 18 mwN*). Andererseits liegt keine unzulässige Überraschungsentscheidung vor, wenn die Problematik bereits Gegenstand von Äußerungen der Beteiligten des streitigen Verfahrens war (*vgl zB BVerfG <Kammer> Beschluss vom 12.7.2006 - BVerfGK 8, 376; vgl auch BSG Beschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 9*) oder von ihnen selbst in das Verfahren eingeführt wurde.

- 8 Die Klägerin rügt insoweit im Wesentlichen, die Verwerfung der von Rechtsanwalt Dr. A. S. eingelegten Berufung mangels Aktivlegitimation als unzulässig sei überraschend gewesen.
- 9 Die Klägerin legt jedoch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) und auch die zugleich gerügte Verletzung der richterlichen Hinweispflichten, die sich für das sozialgerichtliche Verfahren aus § 106 Abs 1 bzw § 112 Abs 2 S 2 SGG ergeben, nicht substantiiert dar. Sie unterlässt bereits eine geordnete Darstellung der in beiden Vorinstanzen wiederholt vorgenommenen Wechsel in der Person des Klägers bzw der Klägerin, so im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG am 4.5.2006 und im Erörterungstermin vor dem LSG am 6.7.2015. Darüber hinaus unterlässt die Klägerin eine Darlegung der aus den gewillkürten Klägerwechseln resultierenden Rechtsfolgen. Hierzu hätte aber insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil die Frage der Aktivlegitimation eine Rechts- und keine Tatsachenfrage ist. Art 103 Abs 1 GG gebietet die von der Klägerin offenbar gewünschten Hinweise über die Rechtsauffassung des Gerichts noch vor der Entscheidung grundsätzlich nicht (*stRspr, vgl BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26; BVerfG <Senat> Beschluss vom 5.11.1986 - 1 BvR 706/85 - BVerfGE 74, 1, 6; BSG Beschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 590*). Dass insofern eine besondere Situation vorgelegen hätte, die zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung ausnahmsweise einen vorherigen Hinweis des Gerichts auf seine Rechtsauffassung geboten hätte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Daran ändert auch der von der Klägerin erfolgte Hinweis auf die Dauer des Verfahrens nichts. Denn die Klägerin zeigt jedenfalls in Bezug auf die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs - zur Be-



hauptung einer "Beweisvereitelung" siehe unten - nicht nachvollziehbar auf, inwieweit sich aus der konkreten Verfahrensdauer ein möglicher Verstoß ergeben könnte.

- 10 b) Die Klägerin macht weiterhin geltend, das Urteil des LSG beruhe auf einer "Verletzung des § 103 SGG, Art. 103 GG." Die "Zeugen- und Dokumentenbeweisanträge" seien in der letzten mündlichen Verhandlung "durch Bezugnahme und damit ausdrückliche Wiederholung des Vortrages und der Beweisanträge aus der Berufungsbegründung und den eingereichten Schriftsätzen aufrecht erhalten" geblieben. Zudem habe das LSG darüber hinaus gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen, da es selbst gar nicht versucht habe, die aktuellen ladungsfähigen Anschriften von zwei Zeuginnen festzustellen bzw in Erfahrung zu bringen.
- 11 Auch insoweit zeigt die Beschwerdebegründung keinen Verfahrensmangel auf. Sie berücksichtigt nicht, dass die Geltendmachung eines Verfahrensmangels wegen Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. In der Beschwerdebegründung wurde nicht aufgezeigt, dass im Berufungsverfahren ein entsprechender Beweisantrag gestellt und in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich - und nicht nur durch Bezugnahme auf frühere Schriftsätze - aufrechterhalten worden ist (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 12 c) Die Klägerin erblickt einen weiteren vermeintlichen Verfahrensmangel in der angeblichen "Verletzung von Art. 6, Art. 13 MRK; § 160 Abs. 2 Nr. 3 und § 160a Abs. 2 S. 3 SGG". Das LSG habe "schuldhaft wegen einer 'rechtsirrtümlichen Verkennung der Vorgaben des eigenen Geschäftsverteilungsplanes' eine Verfahrensverzögerung und überlanges Verfahren von vier Jahren verursacht." Auf der Grundlage der Rechtsauffassung des 4. Senats des BSG in einem "Urteil" vom 13.12.2005 (*Hinweis auf BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) "kann also auch im Wege der verfassungs-/konventionskonformen Auslegung der §§ 144, 160 SGG bei einer Nichtzulassungsbeschwerde auf die an sich erforderliche Darlegung, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verfahrensverzögerung beruht, verzichtet werden." Zudem habe "die überlange Verfahrensdauer" von über vier Jahren den Anspruch der Klägerseite auf rechtliches Gehör "gravierend vereitelt", da spätestens nach Ablauf weiterer vier Jahre nach Berufungseinlegung ohne Tätigkeit des Gerichts die ladungsfähigen Adressen von Zeuginnen mit den Mitteln der Klägerseite auch auf Aufforderung durch das LSG nicht mehr festzustellen gewesen seien und eine Vernehmung "gem. den gestellten Beweisanträgen" nicht mehr hätte vorgenommen werden können.
- 13 Auch insoweit bezeichnet die Klägerin keinen Verfahrensmangel in einer den Anforderungen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gerecht werdenden Weise. Die Klägerin zeigt bereits nicht auf, inwieweit die Dauer des Berufungsverfahrens einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3



SGG, der zur Zulassung der Revision führen kann, darstellen kann. Zu einer entsprechenden Darlegung hätte aber schon allein wegen des am 3.12.2011 in Kraft getretenen Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÜGG) Anlass bestanden, weil hierdurch der Rechtsschutz wegen überlanger Verfahrensdauer gesetzlich kodifiziert wurde (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 15.7.2009 - B 13 RS 46/09 B - Juris*). Die Klägerin beschreibt in der Beschwerdebegründung auch nicht den Verfahrensablauf detailliert und unterlässt in diesem Zusammenhang ebenso die Darlegung ihrer eigenen Bemühungen um eine Verfahrensbeschleunigung. Darüber hinaus unterlässt die Klägerin Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit des behaupteten Verfahrensmangels. Zwar legen ihre Ausführungen nahe, dass sie entsprechenden Vortrag vor dem Hintergrund der früheren Rechtsprechung des BSG für nicht geboten hält. Die ua in Anbetracht des zwischenzeitlichen Inkrafttretens des ÜGG notwendige Darlegung (*vgl hierzu ausführlich BSG aaO*), warum es sich vorliegend bei der Verfahrensdauer um einen einem absoluten Revisionsgrund (§ 547 ZPO) vergleichbaren Verfahrensmangel handeln soll, unterlässt die Klägerin aber. Soweit die Klägerin geltend macht, durch die Verfahrensdauer seien ihre "Beweisanträge" auf Vernehmung zweier Zeuginnen "vereitelt" worden, fehlt es wiederum an einer nachvollziehbaren Darlegung der Entscheidungserheblichkeit: Die Klägerin zeigt insoweit schon nicht auf, inwieweit die Vernehmung der beiden Zeuginnen zu ihren Gunsten Einfluss auf die Entscheidung des LSG hätte haben können.

- 14 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 16 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.

